



Amt für  
Immobilienmanagement

27.04.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Karner

Telefon: 492-2379

Karner@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Zwischenbericht zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030 für städtische Gebäude:  
Maßnahmenprogramm 2021 - 2024

Beratungsfolge

11.05.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Einbringung
27.05.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
27.05.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
27.05.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
01.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
08.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
08.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
15.06.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
23.06.2021	Hauptausschuss	Bericht
23.06.2021	Rat	Bericht

## **Bericht:**

### **1. Einleitung**

Der Rat hat mit V/0770/2019/2 „Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 für Münster“ die Verwaltung beauftragt, „für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren städtische Handlungsfelder unter Einschluss der städtischen Tochtergesellschaften Handlungsstrategien zu entwickeln, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.“

Mit der Überarbeitung der Gebäudeleitlinien, die einen wichtigen Grundstein hierzu legen, hat der Rat gem. V/0388/2020 „Überarbeitung der Gebäudeleitlinien: Nachhaltigkeit und Klimaneutralität“ ebenfalls beschlossen, dass der Energieverbrauch der städtischen Gebäude bezogen auf das Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 % sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 70 % zu reduzieren sind. Für die Umsetzung erarbeitet die Verwaltung derzeit ein Sanierungskonzept, das neben der Darstellung der Maßnahmen auch die erforderlichen Investitionskosten für 2022 ff. enthält. Das Konzept soll dem Rat Ende 2021 zum Beschluss vorgelegt werden.

Gemäß Änderungsantrag zur Vorlage V/0388/2020 von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion wurde die Verwaltung beauftragt, bis zum 1. Halbjahr 2021 einen Zwischenbericht

über die Sanierungsarbeiten vorzulegen, die bis 2023 durchgeführt oder begonnen werden müssen, um die genannten Ziele zu erreichen.

Die Stadt selber hat sowohl bei der Endenergieeinsparung als auch bei der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen eigenen kommunalen Handlungsspielraum, der zur Erreichung der Ziele auszu-schöpfen ist.

Bei der Reduzierung der Endenergie ist das technisch mögliche Potential zu berücksichtigen. Neben dem Wärmedurchgang durch Außenbauteile kann auch die Bereitstellung von Endenergie für Anwendungen im Stromsektor (z.B. Mensa-Betrieb und elektrische Geräte) nicht komplett reduziert werden. Um das Ziel der 50-prozentigen Endenergieeinsparung zu erreichen, müssen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, die das technisch mögliche Potential berücksichtigen, bis 2030 umgesetzt werden:

- Zubau von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dachflächen sowie die Einbeziehung von Fassadenflächen
- Nutzung/Einbeziehung von regenerativen Energien, Umstellung der Beleuchtung auf LED
- Materialität (bspw. Recycling-Beton)
- Energetische Sanierung eines Großteils des Gebäudebestandes
- Einbindung der Nutzer (Verhaltensänderung)
- Überprüfung der Flächenbedarfe der Neu- und Erweiterungsbauten mit Hilfe einer integralen Planung (das Betriebskonzept muss in den Fokus rücken, um möglichst intelligente, flächeneffiziente Gebäudekonzepte zu erstellen)

Hierzu sind massive Anstrengungen erforderlich. Die Verwaltung wird bis Ende des Jahres die mögliche Ausbaustrategie erarbeiten und die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel und Personalstellen beziffern.

Aus dieser 50-prozentigen Endenergieeinsparung kann dann die entsprechende CO<sub>2</sub>-Einsparung hergeleitet werden. Die Stadt kann mit ihrem eigenen, kommunalen Handlungsspielraum eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von rund 70 % erzielen. Die weitere Reduzierung kann nur durch die entsprechenden Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene sowie durch den kommunalen Energieversorger (Stadtwerke Münster GmbH) erfolgen.

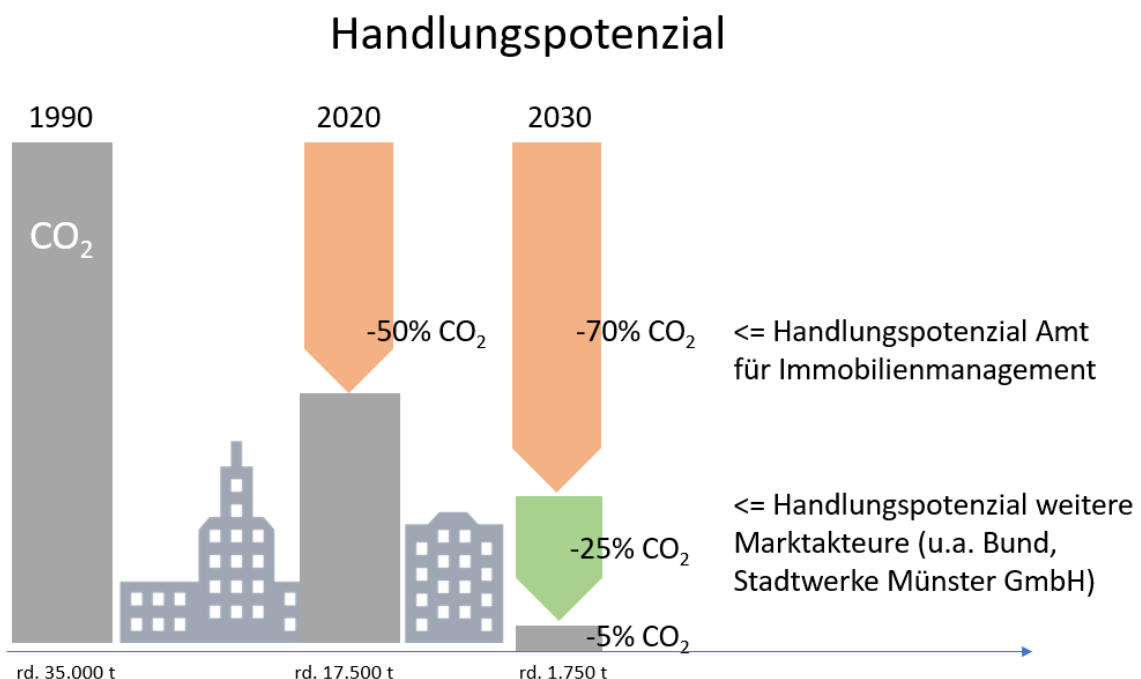


Diagramm 1: Potentielle CO<sub>2</sub>-Einsparung

## 2. Maßnahmenplanung 2021 ff.

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2021 wurde die Investitionsmaßnahme 4230 „Energetische Sanierung städtischer Gebäude“ zusätzlich zu den bereits zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 3,5 Mio. € pro Jahr bis 2023 (Haushalt 2020) um weitere Mittel aufgestockt (Haushalt 2021). Derzeit stehen somit folgende Haushaltsansätze für die Umsetzung energetischer Sanierungen zur Verfügung:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
HH 2020	3,5 Mio. €	3,5 Mio. €	3,5 Mio. €	3,5 Mio. €	3,5 Mio. €	17,5 Mio. €
HH 2021	-	4,0 Mio. €	4,0 Mio. €	5,0 Mio. €	5,0 Mio. €	16 Mio. €
HH-Budget	1,5 Mio. € (*)	7,5 Mio. €	7,5 Mio. €	8,5 Mio. €	8,5 Mio. €	33,5 Mio. €

(\*) Bei den größeren Maßnahmen entstehen in der Regel in den ersten beiden Jahren nur geringfügige Kosten (z.B. VGV-Verfahren und Architektenhonorare). In 2020 konnten daher 2 Mio. € nicht verausgabt werden. Um die Maßnahmen umzusetzen, wurde diese Summe daher neu in 2021 veranschlagt.

Die Verwaltung hat bereits 2020 angefangen, erste Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Maßnahmen und den derzeitigen Bearbeitungsstand.

HH-Plan Sanierungsobjekte		Originalbudget	2020	2021	2022	2023	2024
Gebäude	HH-Budget		1.500.000 €	7.500.000 €	7.500.000 €	8.500.000 €	8.500.000 €
	Reste			715.035 €			
	HH gesamt		1.500.000 €	8.215.035 €	7.500.000 €	8.500.000 €	8.500.000 €
	Projekt Ansatz		385.000 €	8.230.000 €	5.900.000 €	7.050.000 €	12.695.000 €
Haushaltsansatz von 2020-2024		<b>33.500.000 €</b>					
Standort	Projektansatz	CO <sub>2</sub> -Einsparung [t/a]	HH 2020	HH 2021	HH 2022	HH 2023	HH 2024
	<b>34.260.000 €</b>	<b>387</b>	<b>385.000 €</b>	<b>8.230.000 €</b>	<b>5.900.000 €</b>	<b>7.050.000 €</b>	<b>12.695.000 €</b>
Grundschule Berg Fidel 1. Stern	1.600.000 €	13	0 €	1.000.000 €	600.000 €	0 €	0 €
Erich-Kästner-SH / Pötterhoek-SH Innensanierung	3.450.000 €	71	0 €	1.150.000 €	1.500.000 €	800.000 €	0 €
Paulinum Fassade Turnhalle /Aula	1.000.000 €	10	250.000 €	750.000 €	0 €	0 €	0 €
Waldfriedhof Lauheide	310.000 €	5	0 €	310.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtschule Münster Mitte	830.000 €	7	135.000 €	695.000 €	0 €	0 €	0 €
Großsporthalle Berg Fidel	125.000 €	6	0 €	125.000 €	0 €	0 €	0 €
Erna-de-Vries Dachsanierung	495.000 €	7	0 €	495.000 €	0 €	0 €	0 €
Schulzentrum-Kinderhaus	2.450.000 €	55	0 €	500.000 €	1.200.000 €	750.000 €	0 €
Turnhalle Schillergymnasium	900.000 €	10	0 €	300.000 €	600.000 €	0 €	0 €
Turnhalle Josefschule/Hornstr.	500.000 €	10	0 €	0 €	500.000 €	0 €	0 €
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf Sanierung des Verwaltungstraktes	600.000 €	8	0 €	600.000 €	0 €	0 €	0 €
Ludwig-Erhard-Berufskolleg Fenstererneuerung einschl.Oberlichter	2.200.000 €	30	0 €	2.200.000 €	0 €	0 €	0 €
Grundschule Berg Fidel 2. Stern und weiter	4.200.000 €	15	0 €	35.000 €	500.000 €	1.500.000 €	2.165.000 €
Hans-Böckler-Berufskolleg	10.000.000 €	70	0 €	35.000 €	500.000 €	2.000.000 €	7.465.000 €
Erich-Klausener-Realschule	5.600.000 €	70	0 €	35.000 €	500.000 €	2.000.000 €	3.065.000 €

### Legende:

Umsetzung	Baubeschluss liegt vor; Kosten u. Maßnahmen Abweichungen +- 10 %
Planung	Kosten u. Maßnahmen Abweichungen +- 20 %
Konzeptentwicklung	Konzept Berechnung über m <sup>2</sup> ; tatsächliche Kosten können deutlich abweichen

Tabelle 1: Übersicht Maßnahmenplanung 2020 - 2024

Bei den in kursiv aufgeführten CO<sub>2</sub>-Einsparungen handelt es sich um eine erste, überschlägige Abschätzung. Im weiteren Planungsverfahren muss diese noch konkretisiert werden. Zudem sind für einige der dargestellten Maßnahmen noch Baubeschlüsse erforderlich. Diese werden der Politik separat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgte unter der Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Neben den Energieverbräuchen gibt es eine Vielzahl weiterer Einflussfaktoren (u.a. Zustand der Bauteile, Zustand der technischen Gebäudeausrüstung), die hierbei Berücksichtigung finden müssen. Zudem wurden auch erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen berücksichtigt.

In den dargestellten Kostenansätzen sind neben den Baukosten auch Kosten für begleitende Maßnahmen (z.B. Heizung, Elektro, Innenausbau, Brandschutz), notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sowie auch Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen enthalten. Die Kosten müssen in Abhängigkeit der Objekte im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Insbesondere bei den Projekten, die sich in der Konzeptentwicklung befinden, sind deutliche Abweichungen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die von der Politik bereit gestellten Mittel in Höhe von 33,5 Mio. € bis zum Jahr 2024 verausgabt werden können. Die größeren Maßnahmen wie z.B. die energetische Sanierung des Hans-Böckler-Berufskollegs erfordern einen deutlich längeren zeitlichen Vorlauf als z.B. die Umsetzung von Einzelmaßnahmen (z.B. Dachsanierung an der Erna-de-Vries-Schule). Bei den größeren Maßnahmen entstehen in der Regel in den ersten beiden Jahren nur geringfügige Kostenansätze (VgV-Verfahren und Architekten-/Ingenieurhonorare). Mit Beginn der Umsetzung fallen dann erst die entsprechenden Kosten an. Eine Verschiebung der von der Politik zur Verfügung gestellten Mittel über die Jahre ist somit zwingend erforderlich.

Der Maßnahmenplan macht deutlich, dass die Verwaltung bereits erste Maßnahmen identifiziert hat, diese zum Teil schon umgesetzt und intensiv an der Umsetzung der gesteckten Klimaschutzziele arbeitet. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 jährlich mittlere zweistellige Millionenbeträge sowie entsprechende Personalstellen von der Politik bereit zu stellen sind. Die Verwaltung wird dies ausführlich aufbereiten und Ende des Jahres der Politik zum Beschluss vorlegen.

### **3. Änderungsantrag zur Vorlage V/0388/2020**

Die Verwaltung wurde gem. Änderungsantrag zur Vorlage V/0388/2020 von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion beauftragt, bis Sommer 2021 zu den nachfolgend aufgeführten Punkten Vorschläge für eine spätere Ergänzung der Gebäudeleitlinien zu entwickeln. Die Ergebnisse sind dargestellt:

1. Anforderungen an die Barrierefreiheit und Inklusion unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. in Anlehnung an die bisherigen Gebäudeleitlinien von 2014), inkl. Aufnahme in die „Checkliste Barrierefreiheit“

Ziel ist es, eine barrierefreie Nutzung für alle öffentlich zugänglichen Gebäude zu ermöglichen. Hierbei sollen im Sinne der Inklusion möglichst die Belange aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für Neubau und bauliche Erweiterungen als auch für Umbauten im Bestand, wobei es bei Umbauten im Bestand aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten zu geringfügigen Abweichungen kommen kann. Insbesondere sollen im Rahmen der Gebäudeleitlinien die Erschließung, die Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Einrichtungen, die in den Gebäuden vorhandenen Erschließungssysteme, die sanitären Anlagen und die technische Ausstattung der Gebäude berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden bei Neubauten und baulichen Erweiterungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, gemäß dem Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen, unter Beachtung der DIN 18040-1 (2010-10: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) und weiterer anzuwendender Richtlinien, angemessene Vorkehrungen getroffen, um den Zielen des Übereinkommens zur Herstellung der Barrierefreiheit zu entsprechen. Zur Diskussion, Abstimmung und Dokumentation dieser Maßnahmen wird die gemeinsam mit den Mitgliedern der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) erarbeitete Checkliste „Barrierefreiheit / Design für alle“ dem konkreten Baubeschluss eines Gebäudes o-

der einer Gebäudeerweiterung beigelegt. Die Checkliste wird zurzeit überarbeitet und aktualisiert und soll nach erneuter Abstimmung mit der KIB im Herbst 2021 eingeführt werden.

Hinweis: Für alle Neubaumaßnahmen und baulichen Erweiterungen öffentlich zugänglicher Gebäude wird gemäß Landesbauordnung 2018 im Rahmen der Bauantragsstellung ein Barrierefrei-Konzept erstellt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Barrierefreiheit in städtischen, öffentlich zugänglichen Gebäuden nach den gültigen Rechtsnormen berücksichtigt wird und die Verwaltung bis Herbst 2021 darüber hinaus gehende Leitlinien erstellt, die speziellen Anforderungen Rechnung trägt.

## 2. Anforderungen an die Qualifizierung von Baustoffen und der Aspekte Umwelt und Gesundheit (z.B. nach BNB, Steckbrief 116), inkl. Aufnahme in die „Checkliste Nachhaltiges Bauen“

Im Zuge der Überarbeitung der Gebäudeleitlinien soll ein „Lebenszyklusmanagement“ für städtische Gebäude entwickelt und eingeführt werden, d.h., dass der gesamte Lebenszyklus nicht nur des Gebäudes als Ganzes, sondern auch einzelner Bauteile/Baustoffe analysiert wird. Ziel ist es, alle Lebensphasen eines Baustoffes/Bauteiles zu analysieren, von der Herstellung über den Transport und die Verarbeitung bis hin zum Rückbau, Recycling und Möglichkeiten der Wiederverwendung. Hierbei werden die Aspekte Umwelt und Gesundheit einbezogen werden.

Ziel ist eine konsequente Orientierung am Lebenszyklus der Gebäude und Baustoffe sowie die Hinwendung zu kreislaufgerechtem Planen und Bauen.

Zu präferierende Konstruktionsprinzipien für alle Bauteile des Massiv- und Holzbaus incl. der Bewertung der dabei notwendigen Baustoffe werden mittelfristig entwickelt. Begonnen wird mit den Bauteilen Dach, und Fassade. Eine kontinuierliche Erweiterung auf weitere Bauteile und auch den Innenausbau sowie eine regelmäßige Evaluation und Anpassung der Gebäudeleitlinien sowie der Checkliste Nachhaltigkeit wird folgen. Aus abgeschlossenen Projekten gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen sowie aktuelle Entwicklungen am Baustoffmarkt fließen in diesen dauerhaften Prozess regelmäßig ein.

Generell sollten Handlungsspielräume für die Gebäude-Planung und Umsetzung eröffnet werden. Deshalb werden die Gebäudeleitlinien entwicklungs offen und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

## 3. Maßnahmen zum Artenschutz (z.B. reduzierte Lichtverschmutzung durch Außenbeleuchtung, Schaffung von Bruthabitaten für Vögel und Fledermäuse)

### 3.1 Reduzierung von Lichtverschmutzung

Künstliche Lichtquellen beeinflussen u.a. die Orientierung von Insekten und nachtaktiven Vögeln sowie das Jagdverhalten von Fledermäusen. Um die Auswirkungen auf diese und andere Artengruppen gering zu halten, sollte möglichst auf eine Außenbeleuchtung verzichtet werden.

Sofern zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht oder zur Vermeidung von Risiken (Einbruch/Vandalismus) eine Beleuchtung dennoch erforderlich ist, sollte eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung erfolgen. Dies wird durch die Installation von niedrigen, nur nach unten abstrahlenden Lampen mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %; bspw. LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton in Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von  $\leq 3000$  K erreicht. Die Steuerung der Beleuchtung soll bedarfsorientiert erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung (z.B. die Illumination der historischen Gebäude) sind im Vorfeld mit dem Amt für Immobilienmanagement abzustimmen.

### 3.2 Schaffung von Quartier- und Brutmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

Mit der baulichen und energetischen Sanierung sowie beim Abbruch und Neubau von Gebäuden ist häufig ein Verlust von Brut- und Lebensstätten gebäudebewohnender Arten verbunden. Mit der standortbezogenen Anbringung oder Integration von Vögelnist- oder Fledermauskästen können neue Quartier- und Brutmöglichkeiten geschaffen werden und erhalten bleiben. Je nach Gebäude und bestehenden Artvorkommen bieten sich unterschiedliche Kastentypen an

### 3.3 Vogelsichere Glasfassaden

Jedes Jahr kollidieren in Deutschland mehrere Millionen Vögel mit Glasscheiben. Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte bei der Planung von großflächigen Fassaden diesem Umstand Rechnung getragen werden. Sofern die Verwendung von Glasfassaden im Rahmen eines Bauvorhabens erforderlich ist, sollte eine „vogelfreundliche“ Gestaltung umgesetzt und von vornherein das richtige, geeignete Glas verwendet werden, damit nicht später „nachgerüstet“ werden muss. Hier bieten sich z.B. halbttransparente Materialien mit entsprechender Musterung (entweder Markierungen über die ganze Fläche (z.B. Punkte oder Linien) oder lichtdurchlässiges, aber nicht transparentes Material, z.B. Milchglas, an. Weitere Informationen sind unter: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW e.V.) (2017): Vogelschlag an Glas. Das Problem und was sie dagegen tun können oder unter nachfolgendem Link

[https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid\\_2012\\_voegel\\_glas\\_licht\\_de.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf) erhältlich.

## **4. Methodische Vorgehensweise – Maßnahmen zur Zielerreichung**

Um das vom Rat beschlossene Ziel umzusetzen, sind neben dem Ausbau der Photovoltaik und der Umsetzung von Beleuchtungssanierungen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig. Bis zum Jahr 2030 müssen zur Zielerreichung rund 12,5 Mio. kWh Wärme eingespart werden.

Zwischen 1990 und 2010 konnten bereits hohe Einsparungen im Wärmesektor z. B. durch die Umstellung von Niedertemperatur- auf Brennwerttechnik, die Erneuerung und Optimierung der Regelungstechnik sowie energetische Sanierungen einzelner Gebäude erzielt werden. Die Endenergie konnte auf 27% und die CO<sub>2</sub>-Einsparung auf 42% reduziert werden. Bis zum Jahr 2020 konnte durch die konsequente Umsetzung weiterer energetischer Maßnahmen eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 50% umgesetzt werden.

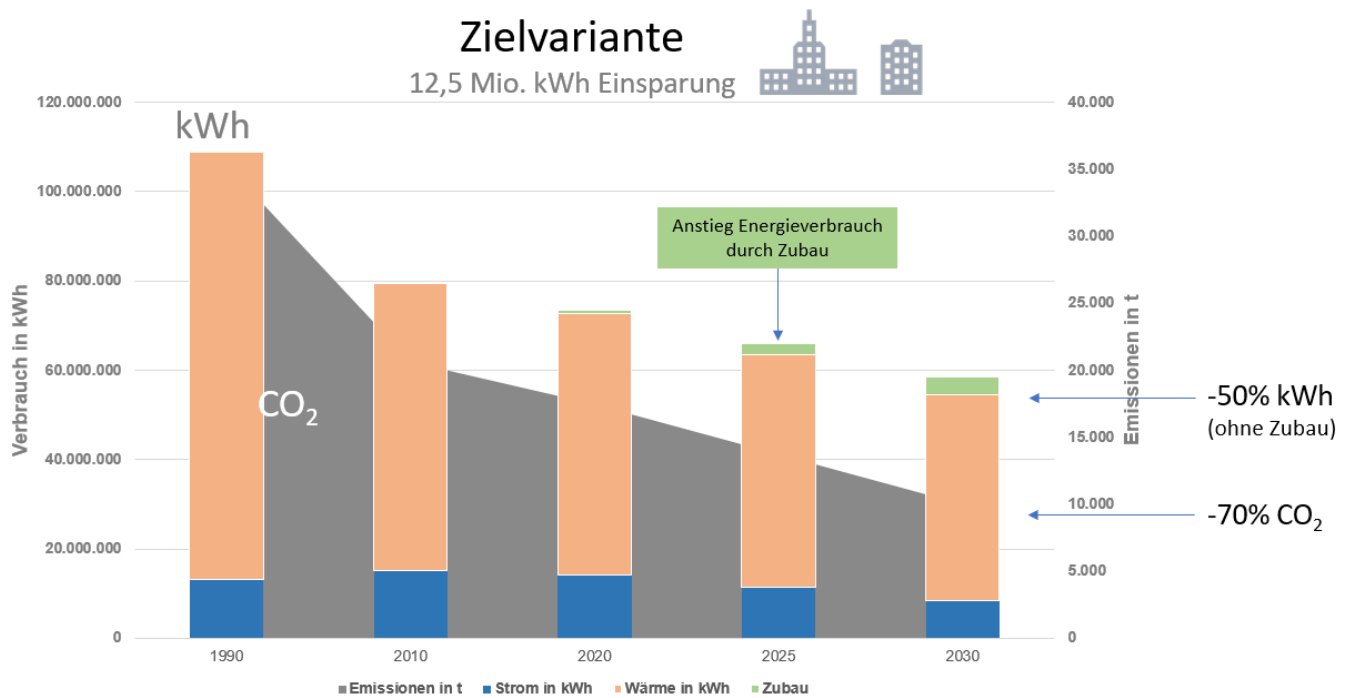


Diagramm 2: Entwicklung der Endenergie und der CO<sub>2</sub>-Emissionen ohne Witterungs- und Flächenbereinigung

#### Maßnahmen zur Zielerreichung - Darstellung der Strategie:

Um möglichst effiziente Maßnahmen zu ermitteln, hat die Verwaltung begonnen, anhand von Diagramm 3 eine Priorisierung zu erarbeiten. In dem Diagramm ist über den spezifischen Wärmeverbräuchen der absolute Verbrauch aufgetragen. Für die Maßnahmenpriorisierung werden folgende Ansätze berücksichtigt:

- Standorte mit hohem, absoluten Verbrauch sowie hohem spezifischem Verbrauch bieten das größte Potentiale zur Einsparung
- Standorte mit notwendigen, geplanten Instandhaltungsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden
- Bei Standorten mit hohen absoluten Verbräuchen und niedrigen Kennwerten können bereits nicht- oder nur geringinvestive Maßnahmen (z.B. Überprüfung der Regelung) zu Einsparpotentialen führen
- Bei Standorten mit hohen Kennwerten führen i.d.R. nur energetische Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle zur Zielerreichung
- Eine Überprüfung der Flächenbedarfe bei Neu- und Erweiterungsbauten ist im Hinblick auf die Klimaschutzziele erforderlich.
- Plus-Energie-Potentiale (z.B. Überdimensionierung von PV-Anlagen)

Ziel soll sein, aus den rund 500 städtischen Standorten eine Liste mit 40 bis 50 Standorten bzw. Maßnahmen zu erarbeiten, die bis 2030 umgesetzt werden müssen, um das Ziel der Klimaneutralität für städtische Gebäude zu erreichen.

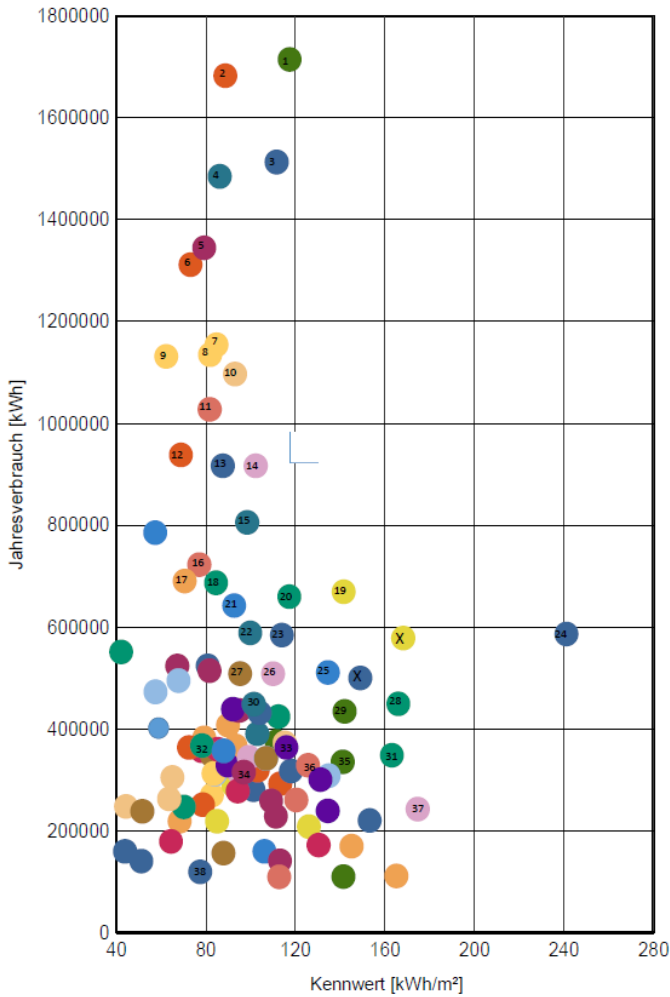


Diagramm 3: Übersicht über spezifische und absolute Verbräuche

Fazit:

Die Verwaltung hat bereits begonnen, erste Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 für die städtischen Gebäude zu identifizieren und umzusetzen. Bis Ende des Jahres wird die Verwaltung ein Maßnahmenprogramm erarbeiten mit dem es gelingt, 50% Endenergie einzusparen sowie die 70-prozentige Emissionsreduzierung, die in ihrem eigenen Handlungsspielraum liegt, umzusetzen.

I.V.

gez.  
Peck  
Stadtrat